

1. Änderung des Kollektivvertrages über die
Pensionskassenzusage für Bedienstete des Bundes
gemäß § 25 Abs. 2 dieses Kollektivvertrages

Der Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bedienstete des Bundes in der Fassung vom 20.9.1999 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 4 lit. d lautet die Wortfolge nach dem ersten Gliederungsstrich:

„das dem Anwartschaftsberechtigtem jeweils monatlich zustehende Entgelt gem. §§ 71 bzw. 72 VBG (inkl. der Sonderzahlungen) bzw. das sondervertraglich vereinbarte Entgelt“

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Zusätzlich zu den laufenden Beiträgen hat der Dienstgeber zum Zeitpunkt der Einbeziehung für jedes Monat der abgelaufenen Wartefrist gemäß § 6 Abs. 4 lit. g einen Beitrag in Höhe von 0,875% (= $0,75 \times 14/12$) der Bemessungsgrundlage, die für die erstmalige Beitragszahlung der laufenden Dienstgeberbeiträge herangezogen wird, jedoch unter Ausschluss der Sonderzahlung, in einem an die Pensionskasse zu entrichten. Vor dem 1. Jänner 2000 liegende Dienstzeiten, die auf die Wartefrist angerechnet wurden, sind dabei nicht zu berücksichtigen.“

3. § 8 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

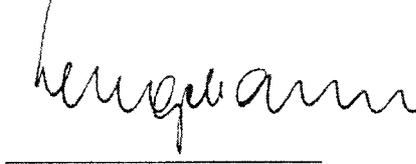
Die Z 2 und 3 treten am 1. Jänner 2000 in Kraft.

Die Z 1 tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft.

Für die Bundesministerin für
öffentliche Leistung und Sport:



Für die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst:



2. Änderung des Kollektivvertrages über die Pensionskassenzusage für Bedienstete des Bundes gemäß § 25 Abs. 2 dieses Kollektivvertrages

Der Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bedienstete des Bundes wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 4 lit. d lautet die Wortfolge nach dem ersten Gliederungsstrich:

„das dem Anwartschaftsberechtigtem jeweils monatlich zustehende Entgelt gem. §§ 49q, 49v, 71 oder 72 VBG bzw. das sondervertraglich vereinbarte Entgelt sowie der Ausbildungsbeitrag gem. § 6f des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, (jeweils inkl. der Sonderzahlungen)“

2. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

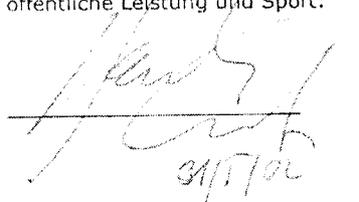
„Weiters besteht auch die Möglichkeit Beiträge im Rahmen des § 108a EStG 1988 bis zu der dort genannten Höhe (derzeit 1.000 € p.a.) an die Pensionskasse leisten.“

3. Im § 9 Abs. 4 wird das Zitat „§ 15a Abs. 3 PKG“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 3a PKG“ ersetzt.

4. In den §§ 10 und 17 wird jeweils der Klammerausdruck „(derzeit ATS 120.000,-)“ durch den Klammerausdruck „(derzeit 9.300 €)“ ersetzt.

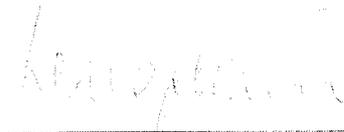
Z 1 tritt am 1. Oktober 2001, die Z 2 und 4 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Bundesministerin für
öffentliche Leistung und Sport:



31/1/02

Für die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst:



3. Änderung des Kollektivvertrages über die Pensionskassenzusage für Bedienstete des Bundes gemäß § 25 Abs. 2 dieses Kollektivvertrages

Der Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bedienstete des Bundes wird wie folgt geändert:

Gemäß § 2 Abs. 1 Pensionskassengesetz wird die Garantie des Mindestertrages durch die Pensionskasse (entsprechend § 2 Abs. 2 bis 4 Pensionskassengesetz) ausgeschlossen.

Wien, am

12/05/05

Für den
Bundeskanzler:



Für die
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst: